

Protokollauszug vom

26.06.2024

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Verpflichtungskreditabrechnung Projekt-Nr. 20894, Ersatz der Absturzsicherungen auf den Schulhäusern Hegifeld, Feld und Rebwiesen sowie Montage von Lochgittern beim Schulhaus Feld (Minderkosten)

IDG-Status: öffentlich

SR.24.432-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Abrechnung des Verpflichtungskredites Projekt-Nr. 20894 für den Ersatz der Absturzsicherungen auf den Schulhäusern Hegifeld, Feld und Rebwiesen sowie für die Montage von Lochgittern beim Schulhaus Feld im Betrag von 51 218.69 Franken (Minderkosten 38 781.31 Franken) wird genehmigt.
2. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur; Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Kreditbewilligung

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 17. August 2022 zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens von Stadtwerk Winterthur einen Verpflichtungskredit von 90 000 Franken für den Ersatz der Absturzsicherungen auf den Schulhäusern Hegifeld, Feld und Rebwiesen sowie für die Montage von Lochgittern beim Schulhaus Feld, Projekt-Nr. 20894, bewilligt.

2. Projektbeschreibung

Mit der Volksabstimmung vom 23. September 2012 wurde der «Rahmenkredit für den Kauf oder die Beteiligung an Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbarer Energie» von der Winterthurer Stimmbevölkerung bewilligt. 20 Millionen Franken des Kredits sind für Investitionen in Fotovoltaikanlagen im Raum Winterthur bestimmt.

Stadtwerk Winterthur hat im Jahr 2015 auf den Schulhäusern Hegifeld, Feld und Rebwiesen Fotovoltaikanlagen montiert¹ und verpflichtete sich dabei, auf den Dächern dieser Schulhäuser Absturzsicherungen zu montieren, damit die Instandhaltung sicher ausgeführt werden kann. Absturzsicherungen sind gestützt auf Artikel 41 Bauarbeitenverordnung² und Fachpublikation der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA)³ für das sichere Arbeiten auf Dächern ab einer Absturzhöhe von 2 Metern gesetzlich vorgeschrieben.

Die vorhandenen Absturzsicherungen erfüllten diese Sicherheitsanforderungen nicht mehr, weshalb die Dächer nicht betreten werden durften. Dringend notwendige Instandhaltungsarbeiten – z.B. Ersatz defekter Module nach einem Brandfall beim Schulhaus Hegifeld – konnten infolgedessen nicht durchgeführt werden. Die Absturzsicherungen wurden deshalb ersetzt. Zusätzlich wurden beim Schulhaus Feld Lochgitter zum Schutz der Fotovoltaikmodule installiert. Damit sollte verhindert werden, dass Laub zwischen Dach und Module gelangt, was eine Schädigung der Module zur Folge gehabt hätte.

¹ Vgl. «Kreditbewilligung von Fr. 240'000.- für den Bau von Photovoltaikanlagen auf den Dächern 'Schulhaus Feld' zu Lasten des Kredits Nr. 20525» vom 12. August 2015 (SR.15.636-1); «Kreditbewilligung von Fr. 300'000.- für den Bau von Photovoltaikanlagen auf den Dächern 'Schulhaus Rebwiesen' zu Lasten des Kredits Nr. 20525» vom 12. August 2015 (SR.15.637-1) und «Kreditbewilligung von Fr. 250'000.- für den Bau von Photovoltaikanlagen auf den Dächern 'Schulhaus Hegifeld' zu Lasten des Kredits Nr. 20525» vom 12. August 2015 (SR.15.638-1)

² Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV) vom 18. Juni 2021 (SR 832.311.141)

³ Leitfaden SUVA «Sicher zu Energie vom Dach. Montage und Instandhaltung von Solaranlagen.»; https://www.swissolar.ch/fileadmin/user_upload/Fachleute/44095_D.pdf (besucht am 20.06.2022)

3. Projektabrechnung

3.1. Übersicht

Projekt Nr. 20894	Kredit	Ausgaben
Projektierungskredit	0.00	
Ausführungskredit	90 000.00	
Effektiver Aufwand gemäss Projektabrechnung		51 218.69
Minderaufwand		38 781.31

	Plan	Einnahmen
Einnahmen/Rückerstattungen	0.00	0.00
Abweichung		0.00

3.2. Abweichungsbegründung

Die Kostenunterschreitung wird wie folgt begründet:

Die Kostenannahme basierte auf einem Kostenvoranschlag eines möglichen Anbieters. Im Submissionsverfahren offerierte ein anderer Anbieter wesentlich günstiger und erhielt den Zuschlag.

4. Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 25 Abs. 3 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt werden vom Stadtrat bewilligte Verpflichtungskredite und gebunden erklärte Ausgaben vom Stadtrat abgerechnet.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung und keine interne Kommunikation vorgesehen.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. SR.22.533-1 vom 17. August 2022
2. Projektabrechnung aus Applikation Investitionsrechnung